

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 46

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Abkürzung

ABGB

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Text**Rechtliche Wirkung des Rücktrittes vom Eheverlöbniße.**

§ 46. Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.

Anmerkung

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Verlobung (M)

Schlagworte

Verlöbniß, Teil

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2018

Gesetzesnummer

10001622

Dokumentnummer

NOR12017736

alte Dokumentnummer

N2181110216Z